

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von
Telefon & Telekommunikation Handel GmbH**

1. Allgemeines

- 1.1 Grundlage aller mit Telefon & Telekommunikation Handel Ges.m.b.H. (kurz „telefon & co“) abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bedingungen der Kunden verpflichten telefon & co selbst dann nicht, wenn telefon & co diesen nicht widerspricht. telefon & co arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge. Vom Kunden vorgesehene Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch uns wirksam.
- 1.2 telefon & co ist zur Änderung dieser AGB mit Wirksamkeit für alle bestehenden Kundenverträge berechtigt. Änderungen der Geschäftsbedingungen werden auf der Homepage von telefon & co unter www.telefon.co.at zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit kundgemacht. telefon & co wird den Kunden auf den Umstand der Änderung der AGB hinweisen.

2. Kostenvoranschläge:

- 2.1 Kostenvoranschläge sind entgeltlich, für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.
- 2.2 Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

3. Angebote:

- 2.1 Angebote werden nur schriftlich oder über FAX erteilt.
- 2.2 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

An den Unternehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nicht bereits ein vom Auftragnehmer erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers.

5. Preise:

- 5.1 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den
- Lohnkosten und/oder
 - Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien,
- sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

6. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:

- 6.1 Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 6.2 Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

7. Leistungsausführung:

- 7.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 7.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebenen Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- 7.3 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- 7.5 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

8. Leistungsfristen und -termine:

- 8.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist übernehmen wir nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Geschäftsganges.
- 8.2 Die Folgen höherer Gewalt oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse bei uns oder unserem Lieferanten, z.B. Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer oder Überschwemmung, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, entbinden uns von der Verpflichtung zu rechtzeitiger Lieferung und geben uns das Recht, weiter Lieferungen ohne Schadenersatzpflicht und ohne Nachlieferungspflicht einzustellen.
- 8.3 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände die, die Verzögerungen bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 8.4 Beseitigt der Auftraggeber die Umstände die, die Verzögerung gemäß 8.2. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

9. Beigestellte Waren:

- 9.1 Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

10. Zahlung:

- 10.1 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, wird ein Drittel des Preises bei Auftragserteilung und der Rest nach Schlussrechnung fällig.
- 10.2 Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 8.3. ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.
- 10.3 Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 10.4 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder das die Gegenforderungen des Auftragnehmers mit seiner Verbindlichkeit aus dem

Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

11. Eigentumsvorbehalt:

- 11.1 Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 11.2 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß 10.3. bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und zurückzunehmen oder aktiv zu sperren, ohne daß dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

12. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

- 12.1 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden
- an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
 - bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 12.2 Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

13. Gewährleistung:

- 13.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.
- 13.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

14. Schadenersatz:

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat und für den verschuldeten Mangel.
- 14.2 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen, nur wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen.
- 14.3 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.
- 14.3 Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

15. Produkthaftung:

- 15.1 Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

16. Mietvertragsbedingungen

- 16.1 Systemherstellung
- telefon & co liefert und errichtet die bestellte Kommunikationslösung und führt notwendige Test, Inspektionen, Einweisungen und ggf. Schulungen durch. Ein vom Kunden bereitgestelltes Netz darf erst nach Prüfung und allenfalls von telefon & co vorgeschlagenen Änderungen durch telefon & co in Betrieb genommen werden.
 - Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Errichtung des Systems an seinem Standort entsprechend den Installationsbedingungen möglich ist. Er hat für die Freischaltung der Amteleitung bis Installationsbeginn zu sorgen.
 - Das System wird während der gesamten Mietdauer nach dem vereinbarten Servicepaket durch telefon & co instandgehalten. Die Instandhaltung umfasst die Inspektion, Wartung und Instandsetzung und die Beseitigung von Störungen und Schäden, soweit sie nicht durch Betriebsfremde oder durch den Kunden selbst schuldhaft herbeigeführt worden sind. Im einzelnen sind die Instandhaltungsleistungen in der Leistungsbeschreibung dargestellt.
 - telefon & co kann das System nach dem jeweiligen Stand der Technik ändern, sofern der wesentliche Inhalt der Leistungsmerkmale unberührt bleibt und die Änderungen eine vergleichbare Funktionalität bieten.
- 16.2 Vorzeitige Aufgabe des Systems, Erfüllungsanspruch
- Lässt der Kunde das gemietete System trotz Nachfristsetzung nicht installieren, liegt Annahmeverzug vor. telefon & co ist berechtigt ab dem Zeitpunkt der nachgewiesenermaßen dem Kunden mitgeteilten Installationsbereitschaft vereinbarte Entgelt vom Entgelt vom Kunden und den Ersatz der Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen.
 - telefon & co ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen, wenn
) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenz- oder Reorganisationsverfahren eröffnet wird und/oder
) der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit der Miete auch noch 14 Tage nach erfolgter Mahnung im Verzug ist.
 - Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung durch telefon & co hat diese Anspruch auf Ersatz des ihr hierdurch erwachsenen Schadens, zumindest 80% des Entgeltes entspricht, das für das System bis zum Ablauf des Kündigungsverzichtes zu zahlen gewesen wäre. Dieser Betrag wird zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung fällig. Für den Neueintritt dieses Schadens ist der Kunde beweispflichtig.
 - telefon & co kann, falls der Kunde den Vertragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, die Anlage auf Kosten des Kunden bis zur Erfüllung ganz oder teilweise außer Betrieb setzen und sämtliche weiteren Lieferungen ganz oder teilweise einstellen.

16.3 Haftung

- Mit der Anlieferung des Systems und des sonstigen Materials geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Kunden über. Der Kunde haftet bis zur Höhe des Neuwertes für Verlust oder Schäden, und zwar ohne Rücksicht auf die Ursache, also auch bei höherer Gewalt, es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust wurden von telefon & co oder deren Beauftragten verschuldet, wofür der Kunde beweispflichtig ist.
- Der Kunde oder in dessen Auftrag Dritte sind nicht berechtigt, in die Hard- und Software von telefon & co einzugreifen. Alle daraus resultierenden Nachteile, insbesondere Instandhaltungs- oder Reparaturkosten gehen zu Lasten des Kunden, der auch ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Falle eines solchen Eingriffes Versicherungsschutz verloren gehen kann.

17. Erfüllungsort:

- 17.1 Erfüllungsort ist Wien (Sitz des Auftragnehmers)